

Distributionsvertrag

zwischen

GLP Distribution (Switzerland) AG, Grienbachstrasse 34, CH - 6340 Baar, Schweiz
(hiernach "Lieferantin")

gegen

HealthySales Ltd., Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland
(hiernach "Distributor")

Die Lieferantin ist eine Gruppengesellschaft der Good Life Pharma Gruppe. Sie vertreibt weltweit mit der Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika Produkte der Power-Linie

HealthySales Ltd., Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland ist im Vertrieb von Nahrungsmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln im Indischen Subkontinent tätig

Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit gestützt auf welche der Distributor die Produkte der Lieferantin in den Ländern des Indischen Subkontinentes vermarktet, verkauft und vertreibt.

Entsprechend vereinbaren die Parteien was folgt:

Art. 1 Definitionen

- [...]
- Als „verbundenes Unternehmen“ einer Partei gilt jedes Unternehmen, welches die Partei kontrolliert oder mit der Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht. Zum Zwecke dieser Definition gilt ein Unternehmen als ein anderes Unternehmen kontrollierend, so es von diesem direkt oder indirekt mindestens 51% der Stimmrechte oder der Vermögenswerte hält.
- [...]
- „Produkte“ meint PowerBar®, PowerUp® und PowerVit®.
- „Vertragsgebiet“ meint die in Art. 3 aufgezählten Staatsgebiete.
- „Partei“ oder „Parteien“ meint je nach Sachzusammenhang die Lieferantin und/oder den Distributor.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Die Lieferantin räumt dem Distributor das nicht-exklusive Recht ein, die Produkte von ihr zum Zwecke des Weiterverkaufs im Vertragsgebiet zu kaufen. Die Lieferantin ernennt den Distributor auf einer nicht-exklusiven Basis die Produkte in das Vertragsgebiet zu importieren, zu vermarkten, zu vertreiben bzw. zu verkaufen.

Der Distributor erwirbt und vertreibt das Produkt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung als eigenständiger Vertriebspartner. Er ist nicht berechtigt im Namen oder auf Rechnung der Lieferantin zu handeln.

Art. 3 Vertragsgebiet

Vertragsgebiet sind die Staatsgebiete von Indien, Pakistan und Bangladesh.

Der Distributor verpflichtet sich, ausserhalb des Vertragsgebietes keine Kunden aktiv anzuwerben und die Lieferantin umgehend zu informieren, so er hinsichtlich des Verkaufs der Produkte ausserhalb des Vertragsgebietes von Drittseite angegangen wird.

[...]

Art. 19 Verschiedenes

[...]

(2) Abtretung. Diese Vereinbarung bindet die Parteien und ihre Rechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt Rechte aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten. Die Lieferantin kann Rechte aus dieser Vereinbarung an ein verbundenes Unternehmen abtreten mit vorgängiger dreissigtägiger Notifikation an den Distributor. Die Lieferantin kann auch nach eigenem Ermessen ein mit ihr verbundenes Unternehmen bezeichnen, welches Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllt oder Berechtigungen aus dieser Vereinbarung erhalten soll.

[...]

(6) Anwendbares Recht und Schiedsgericht. Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts über den Internationalen Warenkauf. Sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen durch ein Dreier-Schiedsgericht nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules) entschieden werden. Schiedsort ist Zürich und die Verfahrenssprache Deutsch.

für den Lieferanten	für den Distributor
Signiert	Signiert
GLP Distribution (Switzerland) AG	HealthySales Ltd.

30. März 2009